

§ 22

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit dem Tage in Kraft, an dem das Gesetz über die Eingliederung in Kraft tritt.

Hann. Münden, den 15. November 1972

Stadt Münden

Dr. Strack
Bürgermeister

Lange
Stadtdirektor

Wiershausen, den 15. November 1972

Gemeinde Wiershausen

Kreis Münden

Richter

Bürgermeister u.
Gemeindedirektor

Menfel

Erster stellvertretender Bürgermeister

Genehmigung

Der zwischen der Stadt Münden und der Gemeinde Wiershausen, Landkreis Münden, am 15. November 1972 geschlossene Gebietsänderungsvertrag wird hiermit nach § 19 Abs. 1 Satz 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1972 (Nieders. GVBl. S. 321) genehmigt.

Hierzu ergoht nach § 19 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung folgende Bestimmung:

§ 3 Abs. 2 entfällt.

Hildesheim, den 14. Dezember 1972

— 106—01/470/Gö. —

Der Regierungspräsident

in Hildesheim

Im Auftrage:

Kamps

655.

**Gebietsänderungsvertrag
zwischen der Stadt Münden und der
Gemeinde Hedemünden**

Das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Göttingen vom 20. November 1972 (Nieders. GVBl. S. 475) sieht die Eingliederung der Gemeinde Hedemünden in die Stadt Münden vor. Zur Vorbereitung und Ausführung dieses Zusammenschlusses schließen die Stadt Münden — vertreten durch den Stadtdirektor, dieser gemeinsam handelnd mit dem Bürgermeister — und die Gemeinde Hedemünden — vertreten durch den gleichzeitig als Gemeindedirektor amtierenden Bürgermeister, dieser gemeinsam handelnd mit dem stellvertretenden Bürgermeister — vorbehaltlich der Genehmigung gemäß § 19 Abs. 1 NGO durch die Aufsichtsbehörde folgenden Vertrag:

§ 1

Name, Wappen, Flagge

(1) Die Gemeinde Hedemünden bildet nach der Eingemeindung eine Ortschaft im Sinne des § 55 NGO. Sie erhält die Bezeichnung „Münden — Ortsteil Hedemünden“.

(2) Im Ortsteil Hedemünden werden neben Wappen und Flagge der Stadt Münden auch das der Gemeinde Hedemünden verliehene Wappen und die bisherige Flagge gezeigt.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird die Stadt Münden Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde Hedemünden.

(2) Die Stadt Münden verpflichtet sich, das eingegliederte Gebiet so zu fördern, daß seine Entwicklung durch die Eingliederung nicht beeinträchtigt wird. Das gilt insbesondere für die Bauleitplanung, die die überkommene Struktur berücksichtigen soll.

Das gilt ferner für

- a) die Förderung des Wohnungsbaues und der Industrieansiedlung in den dafür vorgesehenen Gebieten,
- b) Aufbau und Förderung des Fremdenverkehrs,
- c) den Ausbau von Straßen,
- d) die Sicherstellung des Bestattungswesens unter Beibehaltung des Friedhofs im Ortsteil,

- e) die Sicherstellung der Stromversorgung, sofern der Ortsteil nicht mehr von der EAM versorgt wird,
- f) die Sicherstellung der Wasserversorgung,
- g) die Sicherstellung der Müllabfuhr,
- h) die Förderung und Unterstützung beim Sportstättenbau,
- i) die Ortskanalisation.

§ 3

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der Gemeinde Hedemünden bleibt nach der Eingliederung — mit Ausnahme der Hauptsatzung und soweit nicht durch die folgenden Absätze oder durch gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmt wird — vorläufig gültig.

Es tritt jedoch spätestens 5 Jahre nach dem Zusammenschluß außer Kraft. Von diesem Zeitpunkt an gilt auch im Ortsteil Hedemünden das allgemeine Ortsrecht der Stadt Münden.

(2) Bauleitpläne können nur mit Zustimmung des Ortsrates geändert oder aufgehoben werden.

(3) Satzungen der Stadt Münden mit Anschluß- und Benutzungszwang sind für den Ortsteil Hedemünden erst anzuwenden, wenn der Ortsrat der Anwendung zugestimmt hat.

§ 4

Steuern

Die Stadt Münden gewährleistet im Ortsteil Hedemünden die zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehende Relation der Hebesätze der Realsteuern zu denen der Stadt Münden für die Dauer von 5 Jahren nach dem Zusammenschluß. Für diesen Zeitraum bleibt auch die Höhe der Hundesteuer unverändert.

§ 5

Ortsrat

Für den Ortsteil Hedemünden wird ein Ortsrat nach den jeweils geltenden Vorschriften der NGO gebildet.

Der Ortsrat besteht aus 11 Mitgliedern.

Der Vorsitzende des Ortsrates wird vom Ortsrat aus seiner Mitte gewählt.

§ 6

Entscheidungsrecht des Ortsrates

(1) Dem Ortsrat werden neben den ihm durch Gesetz übertragenen Zuständigkeiten zur selbständigen Entscheidung im Rahmen der ihm gemäß § 11 dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel übertragen:

- a) die Beschlußfassung über die Ausgestaltung und Benutzung
 - 1. der Bücherei,
 - 2. von sonstigen Einrichtungen der Kulturpflege,
 - 3. von Kindergärten und Kinderspielplätzen,
 - 4. von Sportanlagen,
 - 5. der Park- und Grünanlagen,
 - 6. des Friedhofs,
 deren Bedeutung über den Ortsteil nicht hinausgeht,
 - b) die Beschlußfassung über privatrechtliche Entgelte für die Inanspruchnahme oder Überlassung der unter a) genannten Einrichtungen im Einzelfall, soweit diese nicht allgemein festgesetzt sind,
 - c) die Beschlußfassung über Zuschüsse für
 - 1. Einrichtungen der Heimatpflege,
 - 2. Vereine,
 - d) die Pflege des Ortsbildes,
 - e) die Pflege der örtlichen Geschichte.
- (2) Darüber hinaus kann der Ortsrat alle Angelegenheiten, die den Ortsteil angehen, aufgreifen und beraten sowie Empfehlungen an den Rat beschließen.

§ 7

Anhörungsrecht des Ortsrates

(1) Der Ortsrat ist in allen Angelegenheiten zu unterrichten und zu hören, die für den Ortsteil von Bedeutung sind.

(2) Zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere:

- a) die Änderung der Grenzen des Ortsteils,
- b) die Benennung von Straßen und Plätzen,
- c) die Bestellung des Ortsbrandmeisters,

- d) die Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr,
- e) die Veranschlagung der Haushaltsmittel, die dem Ortsrat zur Verfügung gestellt werden,
- f) der Straßenbau und die Straßenunterhaltung,
- g) die Aufstellung von Bauleitplänen,
- h) Schulfragen,
- i) die Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
- j) der Erlass, die Aufhebung und die Änderung von Satzungen und Verordnungen, die sich nur auf das Gebiet des Ortsteils beziehen,
- k) die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte einschließlich der Miete und Pacht für den bisherigen Grundbesitz des Ortsteils,
- l) die Pflege und Unterhaltung von Denkmälern und Kriegsgräbern,
- m) die Verpachtung der gemeindlichen Jagden.

(3) Der Ortsrat ist in diesen Angelegenheiten anzuhören, bevor darüber im Verwaltungsausschuß oder im Rat der Stadt beschlossen wird.

§ 8

Mitwirkung des Stadtdirektors im Ortsrat

(1) Der Stadtdirektor bereitet die Beschlüsse des Ortsrates vor und führt sie aus. Er erfüllt die ihm vom Ortsrat übertragenen Aufgaben und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Der Stadtdirektor hat den Ortsrat über wichtige Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, zu unterrichten. Er hat dem Ortsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 9

Repräsentation

Bei repräsentativen Anlässen im Ortsteil sind der Vorsitzende des Ortsrates oder sein Stellvertreter hinzuzuziehen oder zu beauftragen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Münden.

§ 10

Sprechstunden im Ortsteil

Zur Wahrung einer möglichst nahen örtlichen Verbindung zum Bürger wird die Stadt im Ortsteil eine Verwaltungsstelle einrichten und dann nach Bedarf Sprechstunden abhalten. Die Sprechstundenzeiten setzt der Stadtdirektor im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Ortsrates fest.

§ 11

Haushaltsmittel

(1) Die Stadt Münden nimmt für die Aufgaben, die dem Ortsrat zur selbständigen Entscheidung übertragen sind, Ausgabeansätze in den Haushaltsplan auf, die in ihrer Gesamtheit mindestens der Summe der durchschnittlichen Ansätze des Haushaltsplanes der Gemeinde Hedemünden für diese Aufgaben in den Rechnungsjahren 1969, 1970 und 1971 entsprechen.

Darüber hinaus werden die Überschüsse aus der bisherigen Gemeindeforst Hedemünden zur Verfügung gestellt.

(2) Die Ausgabeansätze nach Abs. 1 werden der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt.

§ 12

Verkauf und Verpachtung von Grundvermögen

(1) Der Erlös aus Verkäufen von Grundvermögen der bisherigen Gemeinde ist für kommunale Maßnahmen im Ortsteil zu verwenden.

(2) Bei der Verpachtung von Grundstücken der bisherigen Gemeinde sind die Einwohner des Ortsteils bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 13

Verwendung von Rücklagen

Die bei der Eingemeindung vorhandenen Rücklagen der Gemeinde Hedemünden sind — außer der Betriebsmittelrücklage und der allgemeinen Ausgleichsrücklage — für kommunale Maßnahmen im Ortsteil Hedemünden zweckgebunden.

§ 14

Jagdbezirk

Der gemeindliche Jagdbezirk in der bisherigen Gemeinde bleibt auch im Ortsteil bestehen, soweit dies nach den Vorschriften der Jagdgesetze zulässig ist.

§ 15

Freiwillige Feuerwehr

Die örtliche Freiwillige Feuerwehr bleibt als Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Münden erhalten. Das Weitere regelt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Münden.

§ 16

Vereinbarungen besonderer Art

(1) Bei den Wahlen zum Bundestag, zum Landtag und bei den Kommunalwahlen bildet der Ortsteil Hedemünden einen eigenen Stimmbezirk, sofern dies nach den Wahlvorschriften zulässig ist.

(2) Die Stadt Münden verpflichtet sich, die eingegliederten Gemeinden bei der ersten Kommunalwahl nach der Eingliederung zu einem Wahlbezirk zusammenzufassen.

(3) Die derzeitige Bewirtschaftung der Gemeindeforst Hedemünden wird beibehalten. Das bedeutet im einzelnen:

Das Stadtforstamt Münden führt die Betreuung der Gemeindeforst Hedemünden fort.

Der Arbeitsvertrag mit Herrn Hauptforstwart Goldmann vom 1. 10. 1967 mit seinen Nachträgen in Verbindung mit dem Vertrag zwischen der Gemeinde Hedemünden und Herrn Reimar Freiherr von Buttlar in Kassel vom 12. 7. 1967 bleibt uneingeschränkt bestehen. Eine Kündigung gemäß § 5 des Arbeitsvertrages ist jedoch seitens der Stadt Münden nach Eingliederung der Gemeinde Hedemünden nicht möglich aus Gründen, die ausschließlich im Organisations- und Rationalisierungsbereich des bisherigen Forstamtes der Stadt Münden liegen.

Der Gemeindeforst Hedemünden ist als getrennter Unterabschnitt im Einzelplan 8 des Haushaltsplanes auszuweisen.

(4) Die Stadt Münden hat die Haushaltsmittel für die Fertigstellung einer Flutlichtanlage auf dem gemeindeeigenen Sportplatz im Jahre 1973 bereitzustellen.

(5) Die Stadt Münden wird eine Gemeindegewerbesternstation in Hedemünden unterhalten, und zwar für die Ortsteile Hedemünden, Oberode, Laubach und Lipoldshausen.

(6) Die Stadt Münden wird einen Kindergarten in Hedemünden unterhalten.

(7) Die Stadt Münden wird eine Stützpunktfeuerwehr in Hedemünden unterhalten.

§ 17

Regelungen für die Übergangszeit bis zur Neuwahl des Rates

(1) Der Stadtdirektor ist gemäß § 9 NKWG Gemeindegewerbesternleiter.

(2) Die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbezirke nach § 7 Absätze 3 und 4 NKWG bestimmt ein Wahlausschuß, der nach § 76 Abs. 6 Satz 2 NKWO aus den Mitgliedern des bis zum 31. 12. 1972 amtierenden Rates der Stadt Münden und den am 31. 12. 1972 amtierenden Vorsitzenden der Räte der einzugliedernden Gemeinden gebildet wird.

Der Ausschuß wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.

(3) Die Aufgaben des Rates der Stadt Münden werden bis zur Neuwahl von dem nach Abs. 2 gebildeten Ausschuß als Interimsrat wahrgenommen.

(4) Die Befugnisse des Verwaltungsausschusses werden von dem Interimsverwaltungsausschuß wahrgenommen. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Interimsrates, den bisherigen Mitgliedern des Verwaltungsausschusses der Stadt Münden, sowie zwei vom Interimsrat zu wählenden Mitgliedern aus den nach Abs. 1 hinzugesetzten Vorsitzenden der Räte der eingegliederten Ortsteile.

§ 18

Änderung der Hauptsatzung der Stadt und der Geschäftsordnung des Rates

(1) Die Stadt wird ihre Hauptsatzung sowie die Geschäftsordnung des Rates entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages ändern.

(2) Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt, die die Aufgaben, die Bildung oder die Änderung des Ortsrates betreffen, dürfen nur nach den Vorschriften der NGO geändert oder aufgehoben werden.

§ 19

Aufwandsentschädigung

(1) Der Vorsitzende des Ortsrates erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung.

(2) Die Mitglieder des Ortsrates werden für ihre Tätigkeit entschädigt.

(3) Das Nähere regelt die Satzung der Stadt Münden gemäß § 29 NGO.

§ 20

Gesetzesvorbehalt

Gesetzliche Bestimmungen, die diesem Vertrage entgegenstehen, gehen diesem Vertrage vor.

§ 21

Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus diesem Vertrage entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 22

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit dem Tage in Kraft, an dem das Gesetz über die Eingliederung in Kraft tritt.

Hann. Münden, den 23. November 1972

Stadt Münden

Dr. Strack
Bürgermeister

Lange
Stadtdirektor

Hedemünden, den 19. November 1972

Gemeinde Hedemünden
Kreis Münden

Schäfer
Bürgermeister und Gemeindedirektor
Weidemann
Erster stellvertretender Bürgermeister

Genehmigung

Der zwischen der Stadt Münden und der Gemeinde Hedemünden, Landkreis Münden, am 19./23. November 1972 geschlossene Gebietsänderungsvertrag wird hiermit nach § 19 Abs. 1 Satz 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Nieders. GVBl. S. 321) genehmigt.

Hierzu ergehen nach § 19 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung folgende Bestimmungen:

1. § 3 Abs. 2 entfällt.
2. In § 11 Abs. 1 hinter „Die Stadt Münden nimmt ...“ wird eingefügt: „... im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit ...“.

Hildesheim, den 14. Dezember 1972
— 106-01.470/Gö. —

Der Regierungspräsident
in Hildesheim

Im Auftrage: K a m p s

656. Gebietsänderungsvertrag
zwischen der Stadt Münden und der Gemeinde Oberode

Das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Göttingen vom 20. November 1972 (Nieders. GVBl. S. 475) sieht die Eingliederung der Gemeinde Oberode in die Stadt Münden vor. Zur Vorbereitung und Ausführung dieses Zusammenschlusses schließen die Stadt Münden — vertreten durch den Stadtdirektor, dieser gemeinsam handelnd mit dem Bürgermeister — und die Gemeinde Oberode — vertreten durch den gleichzeitig als Gemeindedirektor amtierenden Bürgermeister, dieser gemeinsam handelnd mit dem stellvertretenden Bürgermeister — vorbehaltlich der Genehmigung gemäß § 19 Abs. 1 NGO durch die Aufsichtsbehörde folgenden Vertrag:

§ 1

Name, Wappen, Flagge

(1) Die Gemeinde Oberode bildet nach der Eingliederung eine Ortschaft im Sinne des § 55 NGO. Sie erhält die Bezeichnung „Münden—Ortsteil Oberode“.

(2) Im Ortsteil Oberode werden neben Wappen und Flagge der Stadt Münden auch das der Gemeinde Oberode verliehene Wappen und die bisherige Flagge gezeigt.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird die Stadt Münden Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde Oberode.

(2) Die Stadt Münden verpflichtet sich, das eingegliederte Gebiet so zu fördern, daß seine Entwicklung durch die Eingliederung nicht beeinträchtigt wird. Das gilt insbesondere für die Bauleitplanung, die die überkommene Struktur berücksichtigen soll.

Das gilt ferner für

- a) die Förderung des Wohnungsbaues in den dafür vorgesehenen Gebieten,
- b) Aufbau und Förderung des Fremdenverkehrs,
- c) den Ausbau von Straßen,
- d) die Sicherstellung des Bestattungswesens unter Beibehaltung des Friedhofs im Ortsteil,
- e) die Sicherstellung der Stromversorgung, sofern der Ortsteil nicht mehr von der EAM versorgt wird,
- f) die Sicherstellung der Wasserversorgung,
- g) die Sicherstellung der Müllabfuhr,
- h) die Förderung und Unterstützung beim Sportstättenbau,
- i) die Ortskanalisation.

§ 3

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der Gemeinde Oberode bleibt nach der Eingliederung — mit Ausnahme der Hauptsatzung und soweit nicht durch die folgenden Absätze oder durch gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmt wird — vorläufig gültig.

Es tritt jedoch spätestens 5 Jahre nach dem Zusammenschluß außer Kraft. Von diesem Zeitpunkt an gilt auch im Ortsteil Oberode das allgemeine Ortsrecht der Stadt Münden.

(2) Bauleitpläne können nur mit Zustimmung des Ortsrates geändert oder aufgehoben werden.

(3) Satzungen der Stadt Münden mit Anschluß- und Benutzungszwang sind für den Ortsteil Oberode erst anzuwenden, wenn der Ortsrat der Anwendung zugestimmt hat.

§ 4

Steuern

Die Stadt Münden gewährleistet im Ortsteil Oberode die zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehende Relation der Hebesätze der Realsteuern zu denen der Stadt Münden für die Dauer von 5 Jahren nach dem Zusammenschluß. Für diesen Zeitraum bleibt auch die Höhe der Hundesteuer unverändert.

§ 5

Ortsrat

Für den Ortsteil Oberode wird ein Ortsrat nach den jeweils geltenden Vorschriften der NGO gebildet.

Der Ortsrat besteht aus 9 Mitgliedern.

Der Vorsitzende des Ortsrates wird vom Ortsrat aus seiner Mitte gewählt.

§ 6

Entscheidungsrecht des Ortsrates

(1) Dem Ortsrat werden neben den ihm durch Gesetz übertragenen Zuständigkeiten zur selbständigen Entscheidung im Rahmen der ihm gemäß § 11 dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel übertragen:

- a) Die Beschlußfassung über die Ausgestaltung und Benutzung
 1. der Bücherei,
 2. von sonstigen Einrichtungen der Kulturpflege,
 3. von Kindergärten und Kinderspielplätzen,
 4. von Sportanlagen,
 5. der Park- und Grünanlagen,
 6. des ehemaligen Schulgebäudes, deren Bedeutung über den Ortsteil nicht hinausgeht,